

# •• niedersächsisches ärzteblatt



**Kammerversammlung**  
Delegierte fordern  
200 zusätzliche  
Studienplätze

**Inklusion**  
Barrierefrei  
zum Arzt  
der Wahl

**Telemedizin & Digitales**  
„Digitaler  
Ideenwettbewerb“  
sucht Partnerpraxen

# Erfolgsgeschichte 2.0

## 120 Tage Klinisches Krebsregister Niedersachsen – eine Zwischenbilanz

Seit dem 1. Dezember 2017 arbeitet das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts und seit dem 1. Juli 2018 gilt eine generelle Meldepflicht für onkologisch tätige Ärzte. Was ist bisher geschafft, wie ist die Resonanz und wo gibt es noch Informationsbedarf? Eine Zwischenbilanz.

Das KKN ist eine fachlich unabhängige Einrichtung und hat die gesetzlich beschriebene Aufgabe, fortlaufend und einheitlich personenbezogene Daten über das Auftreten, die Behandlung, den Verlauf, inklusive Nachsorge, von Krebserkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien zu sammeln, zu verarbeiten, auszuwerten, teilweise zu veröffentlichen und für die Forschung zur Verfügung zu stellen. Schwerpunkt klinischer Krebsregister nach Krebsfrüherkennungs- und -registriergesetz (KFRG) ist neben den Informationen zur Diagnose auch die Erfassung von Therapie- und Verlaufsdaten. Im Gegensatz zu den bevölkerungsbezogenen Registern, bei denen der Wohnort entscheidend für die Erfassung von Tumorpatienten ist, ist bei klinischen Registern der Ort der Therapie ausschlaggebend.

### Neu: Die Meldepflicht

Grundsätzlich ist jeder Arzt und jeder Zahnarzt, der in der onkologischen Versorgung tätig ist, das heißt entweder eine bösartige Tumorerkrankung einschließlich Frühstadien oder eine gutartige Tumorerkrankung des zentralen Nervensystems diagnostiziert, behandelt oder eine Statusänderung im Verlauf inklusive Tod durch die Tumorerkrankung diagnostiziert, meldepflichtig. Die Meldepflicht gilt zusätzlich zu der bereits bestehenden Meldepflicht bei dem Epidemiologischen Krebsregister Niedersachsen (EKN). Dabei ist jeder Arzt nur noch für die Leistung meldepflichtig, die er am Patienten erbringt. Innerhalb der beiden Register werden diese Informationen zu einer Tumorphistorie zusammengefügt.

### Zwischenbilanz in Zahlen

Die Anzahl der Zugangsanträge und der aktiven Meldestellen steigt kontinuierlich: seit der Öffnung des Melderportals gibt es 1.385 aktive Meldestellen und es sind über 40.000 meldeanlassbezogene Meldungen, die nach KFRG vergütungsrelevant sind, beim KKN eingegangen.



### Neu: Das Melderportal

Statt per Papier melden Ärzte nun ausschließlich elektronisch über das webbasierte Melderportal – sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich. Ärzte, die im niedergelassenen Bereich Patienten onkologisch versorgen und somit nach dem GKKN eine Meldepflicht haben, müssen sich persönlich registrieren und bekommen eine persönliche Melder-ID. Eine ausführliche Anleitung für den Registrierungsprozess gibt es auf der Homepage des KKN.

Über das Melderportal können die Ärzte Meldungen sowohl an das KKN als auch an das EKN abgeben; es ist nur noch eine Meldung erforderlich.

Alle Meldenden erhalten einen eigenen gesicherten Zugang und können grundsätzlich zwischen zwei Übermittlungsmöglichkeiten wählen: Sie geben die Daten entweder händisch ein oder sie laden Meldungspakete aus dem eigenen Tumordokumentationssystem in einem bundesweit einheitlichen Datenformat hoch und übermitteln dies per Schnittstelle.

Das Melderportal ist über folgenden Link zu erreichen: <https://melderportal.kk-n.de/>

### Neu: Der ADT/GEKID-Basisdatensatz

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e.V. (ADT) und die Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland (GEKID) haben einen gemeinsamen Datensatz für die Tumorregistrierung entwickelt. Er ist bundesweit gültig und findet Verankerung im KFRG.

Bei hohem Meldeaufkommen empfiehlt sich die Nutzung einer ADT/GEKID-Schnittstelle, die für Krankenhaus- (KIS)

oder Arztinformationssysteme (AIS) einiger Softwareanbieter bereits entwickelt wurde. Selbstverständlich kann im Melderportal weiterhin auch eine Einzelfallerfassung in elektronische Meldeformulare erfolgen.

## Neu: Melderschulung

Seit Ende Mai 2018 findet mittwochs die Melderschulung des KKN statt – sowohl in Hannover als auch in Krankenhäusern und in den Bezirksstellen der KVN. Das Interesse ist groß und die Rückmeldungen sind positiv.

Die Melderschulung ist eine durch die Ärztekammer Niedersachsen zertifizierte Fortbildungsveranstaltung; für die Teilnahme werden vier Fortbildungspunkte vergeben. Die Schulungsunterlagen sind auch auf der Webseite des KKN unter der Rubrik Melderschulungen herunterzuladen.

## Fazit

Die Meldepflicht hat sich in Niedersachsen längst etabliert. Die Erfassung der Tumorerkrankungen durch das EKN ist bereits seit 2003 flächendeckend vollzählig, sodass das EKN statistisch belastbare Aussagen treffen kann. Darüber hinaus steht die niedersächsische Ärzteschaft der klinischen Krebsregistrierung positiv gegenüber – nicht zuletzt dank des jahrenhntelangen Bestehens von ONkeyLINE. Nun geht es darum, diese Erfolgsgeschichte weiter zu schreiben.

■ KVN/ KKN

## Kontaktmöglichkeit

Unter der Service-Rufnummer des KKN erhalten Meldende kompetente Beratung bei der Registrierung und/oder Meldungsübermittlung: 0511 277897-0.

Das KKN kann auch unter [info@kk-n.de](mailto:info@kk-n.de) kontaktiert werden. Darüber hinaus kann die Nachrichtenfunktion innerhalb des geschützten Melderportals genutzt werden.

## Meldevergütung

Die Vergütung der Meldungen und Dokumentationen ist bundeseinheitlich geregelt und gilt für jedes Bundesland oder jedes einzelne klinische Krebsregister gleich. Die Höhe der Meldevergütung wurde im Februar 2015 im Rahmen eines Schiedsverfahrens festgelegt.

Meldevergütungen, die das KKN den Leistungserbringern als Aufwandsentschädigung nach § 65c SGB V gewährt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer, weil es sich um einen Teil der umsatzsteuerfreien Heilbehandlung handelt, das heißt, wenn nach Auswertung der Daten eine patientenindividuelle Rückmeldung erfolgt und hierdurch weitere im Einzelfall erforderliche Behandlungsmaßnahmen getroffen werden können.

Die Ausschüttung der Vergütungen wird zum Ende des auf den Meldeanlass folgenden Quartales direkt durch das KKN an den meldenden Arzt erfolgen. Aus technischen Gründen werden auch Vergütungen für Meldungen an das EKN, die über das Melderportal eingehen, vom KKN ausgeschüttet.

Nach dem Schiedsspruch vom 24. Februar 2015 gemäß § 65c VI I SGB V i.V.m. § 2 II der Krebsregister-Meldevergütungsvereinbarung vom 15. Dezember 2014 betragen die Meldevergütungen:

| Meldungsart  |         |
|--|---------|
| a) Meldung einer Diagnosestellung eines Tumors nach hinreichender Sicherung<br>(§ 2 I 3 Buchst. a der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15.12.2014)                | 18,00 € |
| b) Meldung von Verlaufsdaten (§ 2 I 3 Buchst. b der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15.12.2014)  | 8,00 €  |
| c) Meldung von Therapie- und Abschlussdaten<br>(§ 2 I 3 Buchst. c der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15.12.2014)  | 5,00 €  |
| d) Meldung eines histologischen oder labortechnischen oder zytologischen Befundes<br>(§ 2 I 3 Buchst. d der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15.12.2014)          | 4,00 €  |
| e) Vergütungsabschlag für zahnärztliche Diagnosemeldung ohne Angabe des ICD-Codes<br>(§ 2 I 4 < Protokollnotiz > der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15.12.2014) | 3,00 €  |